

Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01.01.2020

zwischen

dem Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS), Frechen
– zugleich für seine Mitgliedsverbände –

dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB), Frankfurt
– zugleich für seine Mitgliedsorganisationen –

– einerseits –

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Berlin

– andererseits –

Die Vereinbarungspartner schließen die folgende Vergütungsvereinbarung mit Wirkung ab 01. Januar 2020. Diese ersetzt die Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01. Juli 2018 zwischen DBS/DOSB und vdek.

Diese Vergütungsvereinbarung gilt für den Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) und seine Mitgliedsorganisationen sowie den Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS) und seine Mitgliedsverbände mit Ausnahme des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Hamburg e.V..

Rechtsgrundlage für die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports ist ab 01. Januar 2018 § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX.

1. **Rehabilitationssport**

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 5,54 Euro (Pos.-Nr. 604503)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

2. **Rehabilitationssport für Kinder**

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 8,50 Euro (Pos.-Nr. 604511)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

3. **Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Menschen, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern¹**

(vgl. Ziffer 10.1 Abs. 3 Rahmenvereinbarung)

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 12,50 Euro (Pos.-Nr. 604507)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

4. **Rehabilitationssport für Kinder in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Menschen, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern¹**

(vgl. Ziffer 10.1 Abs. 3 und 10.2 Satz 2, letzter Halbsatz Rahmenvereinbarung)

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 16,60 Euro (Pos.-Nr. 604513)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

¹ vgl. Definition „Schwerstbehinderte Menschen“ im Sinne der Positionsnummer 604507

5. Rehabilitationssport im Wasser

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 7,83 Euro (Pos.-Nr. 604509)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

6. Rehabilitationssport für Kinder im Wasser

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport mit einem

Betrag von 12,00 Euro (Pos.-Nr. 604512)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

7. Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins mit einem

Betrag von 12,00 Euro (Pos.-Nr. 604510)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

8. Rehabilitationssport in Herzgruppen

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzgruppen mit einem

Betrag von 8,80 Euro (Pos.-Nr. 604504)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

9. Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzgruppen mit einem

Betrag von 16,60 Euro (Pos.-Nr. 604508)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

10. Die vorgenannten Vergütungen können von der Rehabilitationssportgruppe für genehmigte Leistungen abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 31. Dezember 2019 abgegeben wurde.
11. Mit den in Ziffer 1 bis 9 genannten Vergütungssätzen sind sämtliche Leistungen, die zur Durchführung des Rehabilitationssports für die Versicherten der Ersatzkassen notwendig sind, abgegolten.
12. Die Vereinbarungspartner vereinbaren zur Anpassung dieser Vergütungsvereinbarung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V Gespräche zu führen. Bei Einigkeit ist eine Kündigung dieser Vergütungsvereinbarung nicht erforderlich.
13. Bieten die Trägerverbände des Rehabilitationssports oder deren Verbände auf Landesebene anderen Rehabilitationsträgern niedrigere Vergütungen bei vergleichbaren Leistungen an, gelten diese niedrigeren Vergütungen gleichzeitig für alle Ersatzkassen. Dies gilt auch für bereits bestehende Vereinbarungen.
14. Die Rehabilitationssportgruppe gibt in der Abrechnung den vom vdek festgelegten siebenstelligen Schlüssel „Leistungserbringergruppe“ (LEGS) an:

Verband	Bundesland	LEGS
DBS	Baden-Württemberg	6101100
DBS	Bayern	6102300
DBS	Berlin	6123100
DBS	Brandenburg	6112100
DBS	Bremen	6104100
DBS	Hamburg	6105100
DBS	Hessen	6106100
DBS	Mecklenburg-Vorpommern	6115100
DBS	Niedersachsen	6107200
DBS	Nordrhein-Westfalen	6108200
DBS	Rheinland-Pfalz	6109100
DBS	Saarland	6110100
DBS	Sachsen	6113100
DBS	Sachsen Anhalt	6114100
DBS	Schleswig Holstein	6111100
DBS	Thüringen	6116100

Verband	Bundesland	LEGS
DOSB	Baden-Württemberg	6101200
DOSB	Bayern	6102500
DOSB	Bremen	6104200
DOSB	Niedersachsen	6107300
DOSB	Nordrhein-Westfalen	6108300

15. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten frühestens zum 31. Dezember 2020 schriftlich gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung sind die bisherigen Vergütungen zugrunde zu legen.
16. Diese Vergütungsvereinbarung kann mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung des unter Ziff. 15 genannten frühesten Kündigungstermins und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn DBS und DOSB davon Kenntnis erlangt haben, dass der vdek mit anderen Leistungserbringerverbänden auf Bundesebene höhere Vergütungen in auch nur einem Teilbereich des hierin geregelten Rehabilitationssports vereinbart hat. Es gilt Ziff. 15 letzter Satz.

Frechen, 11.12.2019

Deutscher Behindertensportverband e.V.

.....
Friedhelm Julius Beucher – Präsident

.....
Katrin Kunert – Vizepräsidentin

Frankfurt, ~~17.12.2019~~

Deutscher Olympischer Sportbund e.V.

.....
Karin Fehres – Mitglied des Vorstands

Berlin, ~~19.12.2019~~

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

.....
Ulrike Elsner – Vorstandsvorsitzende